

BESOLDUNGSREGLEMENT

FEUERWEHRVERBAND "HOT"

DER GEMEINDEN

HALLAU / OBERHALLAU / TRASADINGEN



19. März 2004

Gesetzeshinweis ¹⁾

Gestützt auf die Verbandsordnung Feuerwehrverband "HOT" der Gemeinden Hallau, Oberhallau und Trasadingen vom 19. März 2004 und das Feuerwehrreglement "HOT" der Gemeinden Hallau, Oberhallau und Trasadingen vom 19. März 2004 wird folgendes Besoldungsreglement erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Besoldungsgrundsatz

¹ Die Mitglieder des Verbandes (Verbandskommission, Feuerwehrkommission, Feuerwehrkommando usw.) beziehen für ihre Arbeitsleistungen, wie sie in der Verbandsordnung, dem Feuerwehrreglement, in Pflichtenheften oder durch kantonale Vorgaben umschrieben sind, feste Jahresbesoldungen, Entschädigungen pro Sitzung oder eine Bezahlung nach Aufwand.

² Für Übungen, bei Einsätzen oder bei Leistungen für bestimmte Schadenereignisse wird ein Sold oder Stundenlohn ausbezahlt.

Art. 2 Stellvertreterfunktionen

¹ Stellvertreterfunktionen werden nur entschädigt, wenn die Stellvertretung den Funktionsinhaber oder die Funktionsinhaberin während längerer Zeit vertreten muss. Die Entschädigung richtet sich dann nach der Dauer der Vertretung.

Art. 3 Besoldungen

¹ Die Jahresbesoldungen, Sitzungs- und Taggelder, Soldansätze usw. können durch Beschluss der Verbandskommission angepasst werden.

II. Besoldungen und Entschädigungen

Art. 4 Besoldungsansätze

¹ **Jahresbesoldungen inkl. den gesetzlichen Sozialleistungen** ^{1 2) 3) 6)}
erhalten für die zur Funktionsausübung notwendigen Arbeiten:

a) Kommandant oder Kommandantin	CHF	8'600.00
b) Fourier oder Fourierin	CHF	4'800.00
c) nachfolgende Funktionen, respektive diejenigen Angehörigen der Feuerwehr welche in diesen Funktionsbereichen tätig sind, werden mit Pauschalsumme von insgesamt	CHF	6'675.00
abgegolten (interne Aufteilung durch den Feuerwehrkommandant mit Absprache mit dem Präsidenten der Verbandskommission HOT):		
- Funktionsbereich Vizekommando;		
- Funktionsbereich Materialverantwortung;		
- Funktionsbereich Motorfahrzeugverantwortung;		
- Funktionsbereich Atemschutzverantwortung;		
- Funktionsbereich Alarmierungsverantwortung.		

² Sitzungsgelder inkl. den gesetzlichen Sozialleistungen ⁶⁾

Für Kommissions- und andere Sitzungen erhalten die Mitglieder der Verbandskommission, der Feuerwehrkommission sowie des Feuerwehrkommandos:

a) Präsident oder Präsidentin	CHF	120.00
b) Protokollführer oder Protokollführerin	CHF	120.00
c) die Mitglieder je	CHF	60.00

³ Soldansätze ^{2) 4)}

Für Kader- und Feuerwehrrübungen werden folgende Soldansätze bezahlt:

a) Kommandant oder Kommandantin	CHF	80.00
b) Vizekommandant oder Vizekommandantin	CHF	80.00
c) Fourier	CHF	80.00
d) Offiziere und Offizierinnen / Abteilungschefs und Abteilungschefinnen	CHF	80.00
e) Materialverwalter oder Materialverwalterinnen	CHF	80.00
f) Gruppenführer und Gruppenführerinnen	CHF	70.00
g) Gruppenführer-Stellvertreter und -Stellvertreterinnen/ Spezialisten und Spezialistinnen	CHF	70.00
h) Mannschaftsmitglieder (nicht im Ausbildungszug eingeteilt) je	CHF	54.00
Mannschaftsmitglieder (im Ausbildungszug eingeteilt) je	CHF	30.00
i) Pikettdienst, Wachdienst und Retablierungsarbeiten bei Ernstfällen werden im Stundenlohn entschädigt.		
j) Sold bei Ernstfalleinsätzen:		
1. Einsatzstunde	CHF	60.00
jede weitere Stunde	CHF	50.00

⁴ Stundenansätze ²⁾

Für Retablierungsarbeiten, Pikett- und Wachdienst wird einheitlich ein Stundenlohn von CHF 50.00 vergütet, das gilt auch für die Materialverwalter und Materialverwalterinnen. Sie verrechnen ihre Arbeit, die sie ausserhalb der Übungszeiten erledigen, nach Aufwand.

Für nicht vorhersehbare Arbeiten, z.B. Einsätze, die verrechnet werden können, wird ein Stundenlohn von CHF 50.00 vergütet.

⁵ Taggelder ²⁾

Für Kursbesuche werden - sofern der Kurs nicht durch den Organisator vergütet wird - folgende Taggelder bezahlt:

a) pro Tag	CHF	250.00
b) pro Halbtage	CHF	150.00

Wird der Kurs durch den Organisator vergütet, so werden die Differenzen bis maximal den folgenden Taggeldern bezahlt:

a) pro Tag	CHF	250.00
b) pro Halbtage	CHF	150.00

⁶ Kilometervergütungen

Für Fahrten zu Gunsten der Feuerwehr (ohne Kurs-, Einsatz- oder Übungsbesuche) werden vergütet:

a) die Auslagen für das öffentliche Verkehrsmittel Bahn (II. Klasse) und Bus	nach Aufwand	
b) pro Kilometer im Privatauto (inkl. Versicherungsabgeltung)	CHF	0.70

⁷ Vergütungen für Geräte und Maschinen ²⁾

Für während Übungen oder Einsätzen eingesetzte Traktoren, Anhänger, Druckfässer usw. werden vergütet:

a) aufgehoben ²⁾		
b) Traktor für Transport pro Betriebsstunde	gemäss ART	
c) pro Kilometer im Privatauto (inkl. Versicherungsabgeltung)	CHF	0.70
d) andere Geräte	gemäss ART	

⁸ Verpflegungskosten ²⁾

- a) Die Verpflegungskosten bei längeren Einsätzen gehen zu Lasten des Verbandes.
- b) Jährlich, nach jeder Hauptübung, bezahlt der Verband den Teilnehmern und Teilnehmerinnen der Übung und den Gästen ein z'Vieri und Getränke.

⁹ Rechnungsführung ^{2) 5)}

Die Rechnungsführung wird der rechnungsführenden Gemeinde pauschal vergütet.

pro Jahr	CHF	3'500.00
----------	-----	----------

¹⁰ Kompensationszahlung ²⁾

Wird der geforderte Minimalbestand einer Gemeinde unterschritten, ist er durch eine Kompensationszahlung, als Gemeindebeitrag an den Verband, auszugleichen.

pro Person und Jahr	CHF	750.00
---------------------	-----	--------

¹¹ Büroentschädigung ⁶⁾

für die zur Funktionsausübung notwendige Nutzung der privaten Infrastruktur (Büro, Strom, Computer, Drucker et cetera) erhalten pauschal pro Jahr:

- | | |
|---------------------------------|--------------|
| a) Kommandant oder Kommandantin | CHF 1'500.00 |
| b) Fourier oder Fourierin | CHF 750.00 |

III. Schlussbestimmungen

Art. 5 Genehmigungsvorbehalte

¹ Dieses Besoldungsreglement erlangt seine Gültigkeit nach der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden.

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Dieses Besoldungsreglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden sämtliche diesbezüglichen Besoldungsregelungen der Verbandsgemeinden aufgehoben.

IV. Genehmigungsbeschluss

Dieses Besoldungsreglement des Feuerwehrverbandes "HOT" wurde von den Verbandsgemeinden genehmigt:

Gemeindeversammlung Hallau am 19. März 2004

Der Präsident: sig. Werner Pfistner

Der Schreiber: sig. Hansueli Auer

Gemeindeversammlung Oberhallau am 19. März 2004

Der Präsident: sig. Reto Wellinger

Die Schreiberin: sig. Barbara Ochsner

Gemeindeversammlung Trasadingen am 19. März 2004

Der Präsident: sig. Alois Hauser

Die Schreiberin: sig. Anja Trutmann

Fussnoten:

- 1) Änderungen gemäss den Beschlüssen der Verbandskommission des Feuerwehrverbandes "HOT" vom 18. Dezember 2006
- 2) Änderungen gemäss den Beschlüssen der Verbandskommission des Feuerwehrverbandes "HOT" vom 25. August 2011
- 3) Änderungen gemäss den Beschlüssen der Verbandskommission des Feuerwehrverbandes "HOT" vom 04. Dezember 2014
- 4) Änderungen gemäss dem Beschluss der Verbandskommission des Feuerwehrverbandes "HOT" vom 29. August 2016
- 5) Änderungen gemäss den Beschlüssen der Verbandskommission des Feuerwehrverbandes "HOT" vom 29. August 2018
- 6) Änderungen gemäss den Beschlüssen der Verbandskommission des Feuerwehrverbandes "HOT" vom 23. August 2021